

Befreiung nach Art. 5 FTG für Veranstaltungen an Stillen Tagen

I. Stille Tage sind:

Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr).

Eine Befreiung von den Verboten des Feiertagsgesetzes ist gemäß Art. 5 FTG in Einzelfällen aus wichtigen Gründen möglich.

Mit Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung, in der die Sperrzeit auf 5.00 – 6.00 Uhr festgelegt wurde, wurde auch das Feiertagsgesetz geändert, so dass seither Unterhaltungsveranstaltungen an Stillen Tagen grundsätzlich ab ~~20~~ 00.00 Uhr verboten sind.

Vorher war dies unterschiedlich gestaltet. Die Verbote galten teils von Sperrzeit zu Sperrzeit und teils von Mitternacht zu Mitternacht. An Allerheiligen galt das Verbot erst ab Eintritt der Sperrzeit. Dadurch war die Durchführung von Halloween-Veranstaltungen damals problemlos möglich.

Sehr viele Gaststättenbetriebe führen seit Jahren am 31.10. Halloween-Veranstaltungen durch und reagierten mit Unverständnis darauf, dass diese auf einmal ab Mitternacht verboten sein sollten.

Heuer wurden erstmals Befreiungen an Allerheiligen erteilt. Diese aber nicht pauschal, sondern nur auf Antrag mit entsprechender Begründung.

Bisher wurden 15 Befreiungen beantragt und genehmigt. 2/3 für Diskotheken-, die restlichen für Gaststättenbetriebe.

Befreiungen nach dem FTG werden im übrigen nicht nur für Allerheiligen und für Halloween-Veranstaltungen erteilt.

Bayernweit bekannt ist, dass wir für die traditionell seit 1920 am Karsamstag stattfindende Frühlingsvolksfesteröffnung eine Befreiung erteilen.

Schon immer werden einzelne Konzertveranstaltungen zugelassen, wenn eine Begründung vorgelegt wird, die eine Befreiung rechtfertigt.

Aber auch für den Circus Roncalli, der in diesem Jahr im November auf dem Volksfestplatz gastiert, wurde für 3 Stille Tage eine Befreiung erteilt, da ihm 3 veranstaltungsfreie Tage nicht zugemutet werden können.

Ebenso wird für „Holiday on Ice“ regelmäßig jedenfalls für einen Stillen Tag (meist Volkstrauertag) eine Befreiung von den Verboten des FTG erteilt.

Im übrigen aber wird nach wie vor in Nürnberg strenger auf die „Stillen Tage“ geachtet als anderswo. Die Polizei führt weiterhin entsprechende Kontrollen durch; Verstöße werden mit Geldbußen geahndet.

II. SRD (per Fax)

Am 22.10.2007

Ordnungsamt

i. A.

-2287-